



IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul VII: „Kostenrechnungssysteme“

Lösungshinweise zur 2. Musterklausur

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.



Lösung zu Aufgabe 1

Folgende Formen der Äquivalenzziffernkalkulation lassen sich unterscheiden:

- einstufige Äquivalenzziffernkalkulation und
- mehrstufige Äquivalenzziffernkalkulation.

Während die einstufige Äquivalenzziffernkalkulation sowohl auf der Grundlage einer als auch mehrerer Ziffernreihen durchgeführt werden kann, sind für die mehrstufige Äquivalenzziffernkalkulation stets mehrere Ziffernreihen erforderlich. Um die einstufige Äquivalenzziffernkalkulation mit einer Ziffernreihe anwenden zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein. Erstens muss für jede Produktart ihre produzierte Menge mit ihrer abgesetzten Menge übereinstimmen, d.h. es dürfen keine Lagerbestandsveränderungen an Fertigfabrikaten entstehen. Zweitens müssen die Produktarten entweder in einstufiger Produktion erzeugt werden, oder, falls mehrstufige Produktion vorliegt, dürfen keine Lagerbestandsveränderungen in den Zwischenlagern auftreten. Durch diese beiden Bedingungen wird sichergestellt, dass sich die gesamten Selbstkosten auf die gleichen Mengen der Produktarten beziehen. Drittens müssen die gesamten Selbstkosten in proportionalem Verhältnis zu einer Äquivalenzziffernreihe stehen.

In der Praxis tritt sehr selten der Fall auf, dass sich die gesamten Selbstkosten auf der Basis nur einer Äquivalenzziffernreihe verursachungsgerecht den hergestellten Produktarten zurechnen lassen. Daher wird nun unter Beibehaltung der übrigen Prämissen die dritte Bedingung aufgehoben und unterstellt, dass verschiedene Kostenarten zu unterschiedlichen Äquivalenzziffern in proportionaler Beziehung stehen. Es ist dann die einstufige Äquivalenzziffernkalkulation mit mehreren Ziffernreihen anzuwenden. Hebt man nun auch noch die ersten beiden Prämissen auf, d.h. zum einen treten Lagerbestandsveränderungen bei den Fertigfabrikaten auf und zum anderen liegt mehrstufige Produktion vor, wobei auch hier Lagerbestandsveränderungen in den Zwischenlagern auftreten, dann ist die mehrstufige Äquivalenzziffernkalkulation mit mehreren Ziffernreihen anzuwenden.

Lösung zu Aufgabe 2

	Aussagen	Richtig	Falsch
1.	Die Stufenkalkulation und die summarische Kalkulation führen zum selben Kalkulationsergebnis.	X	
2.	Weichen Plan- und Sollbezugsgröße voneinander ab, ist mit der starren Plankostenrechnung eine wirksame Kostenkontrolle möglich.		X
3.	Die Istkosten sind immer dann höher als die Plankosten, wenn die verbrauchsabweichungsbedingte Kostendifferenz einen positiven Wert annimmt.		X
4.	Aktivitäten der indirekten Bereiche sind vom Produktionsvolumen abhängig.		X
5.	Bei mehrstufiger Produktion ist immer die mehrstufige Divisionskalkulation anzuwenden.		X
6.	Durch die Äquivalenzziffern werden die verschiedenen Produktarten in äquivalente Mengen der Einheitssorte umgerechnet.	X	
7.	Der Plankostenverrechnungssatz der Vollkostenrechnung entspricht dem der Teilkostenrechnung, da schließlich auch in der Teilkostenrechnung alle Kosten verrechnet werden müssen.		X
8.	Direkte Bezugsgrößen lassen sich retrograd aus den Leistungsmengen ermitteln.	X	
9.	Die Kalkulationsfunktion der Bezugsgröße erfordert eine proportionale Beziehung zwischen Bezugsgrößen und Kostenträgern.	X	
10.	Die Zuschlagskalkulation spaltet die Kostenarten in Einzel- und Gemeinkosten auf.	X	
11.	Bei der Prozesskostenrechnung handelt es sich um ein Teilkostenrechnungssystem, das sich mit den indirekten Gemeinkostenbereichen befasst.		X
12.	Bei der Planbezugsgröße handelt es sich um die Menge der Bezugsgrößeneinheiten, die planmäßig zur Realisierung der Istmenge hätte anfallen dürfen.		X
13.	Bei synthetischen Verfahren sind keine Istkosten der Vergangenheit erforderlich.	X	
14.	Im Betriebsabrechnungsbogen entspricht eine Kostenstelle einer Zeile.		X
15.	Für Kuppelprodukte lassen sich keine Äquivalenzziffern finden, die dem Verursachungsprinzip entsprechen.	X	
16.	Bei der Maschinenstundensatzrechnung werden Bezugsgrößen-Kostensätze gebildet.	X	
17.	Bei der Prozesskostenrechnung kann man zwischen den Begriffen Tätigkeit und Aktivität unterscheiden.	X	

18.	Bei der Stufenkalkulation erfolgt die Ermittlung der Selbstkosten pro Produkteinheit schrittweise gemäß dem konstruktiven Aufbau bzw. der Montagereihenfolge des Endproduktes.	X	
19.	Indirekte Bezugsgrößen haben eine unmittelbare Beziehung zum Leistungsvolumen.		X
20.	In den Betriebsabrechnungsbogen gehen die Daten der Kostenartenrechnung ein.	X	
21.	Wenn die Leistungen einer Kostenstelle quantifizierbar und laufend erfassbar sind, ist die Angabe direkter Bezugsgrößen möglich.	X	
22.	Fixkosten gehen in der Grenzplankostenrechnung nicht in die Kostenträgerrechnung ein.		
23.	Die einstufige Zuschlagskalkulation wird auch als elektive Zuschlagskalkulation bezeichnet.		X
24.	In den Herstellungskosten werden die Verwaltungsgemeinkosten zu Teil berücksichtigt.	X	
25.	Beim Gleichungsverfahren werden exakte Verrechnungssätze ermittelt.	X	
26.	Für die einstufige Divisionskalkulation muss immer die Voraussetzung erfüllt sein, dass kein Lagerbestand besteht.		X
27.	Die Prozesskostenrechnung kann auf alle Kostenkategorien und Unternehmensbereiche sinnvoll angewendet werden.		X
28.	Das Gesetz der Austauschbarkeit der Maßgrößen besagt, dass trotz heterogener Kostenverursachung eine Bezugsgröße je Kostenstelle genügen kann.	X	
29.	Im Betriebsabrechnungsbogen entspricht die Summe der primären Kostenarten dem aus der Kostenartenrechnung übernommenen Betrag für die jeweilige Kostenart.	X	
30.	Das Gesamtkostenverfahren und das Umsatzkostenverfahren auf Vollkostenbasis führen nicht zum selben Gesamterfolg.		X
31.	Die Wirtschaftlichkeitskontrolle ist eine Aufgabe der Kostenstellenrechnung.	X	
32.	Bei der Grundstruktur der Kostenrechnung wird mit der Kostenstellenrechnung begonnen.		X
33.	Kostentreiber und Aktivitätsmenge sollten möglichst korrelieren.	X	
34.	Bei der Festlegung von Kostenstellen wird auf operationale Methoden zurückgegriffen.		X



Lösung zu Aufgabe 3

Primäre Kostensätze zur Reihenfolgebestimmung:

$$q_1 = \frac{18.000}{4.000} = 4,5 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_1}$$

$$q_2 = \frac{12.000}{240} = 50 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_2}$$

$$q_3 = \frac{315}{1.050} = 0,3 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_3}$$

$$q_4 = \frac{19.600}{1.960} = 10 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_4}$$

Mit den primären Kostensätzen bewertete empfangene Leistungseinheiten der einzelnen Kostenstellen:

HiKS 1:	$10 \cdot 50 + 50 \cdot 0,3 + 200 \cdot 10 = 2.515 \text{ GE}$
HiKS 2:	$100 \cdot 4,5 + 40 \cdot 0,3 + 200 \cdot 10 = 2.462 \text{ GE}$
HiKS 3:	$80 \cdot 4,5 + 20 \cdot 50 + 160 \cdot 10 = 2.960 \text{ GE}$
HiKS 4:	$220 \cdot 4,5 + 10 \cdot 50 + 60 \cdot 0,3 = 1.508 \text{ GE}$

Die HiKS 4 empfängt wertmäßig die wenigsten Leistungen von anderen Kostenstellen. Daher ist sie an erster Stelle abzurechnen.

Mit den primären Kostensätzen bewertete empfangene Leistungseinheiten der übrigen drei Kostenstellen:

HiKS 1:	$10 \cdot 50 + 50 \cdot 0,3 = 515 \text{ GE}$
HiKS 2:	$100 \cdot 4,5 + 40 \cdot 0,3 = 462 \text{ GE}$
HiKS 3:	$80 \cdot 4,5 + 20 \cdot 50 = 1.360 \text{ GE}$

Die HiKS 2 empfängt jetzt wertmäßig die wenigsten Leistungen. Daher ist sie als zweite Kostenstelle abzurechnen.

Mit den primären Kostensätzen bewertete empfangene Leistungseinheiten der übrigen zwei Kostenstellen:

HiKS 1:	$50 \cdot 0,3 = 15 \text{ GE}$
HiKS 3:	$80 \cdot 4,5 = 360 \text{ GE}$

Die HiKS 3 wird als letztes abgerechnet.

Daraus ergibt sich als Abrechnungsreihenfolge:

$$4 - 2 - 1 - 3$$

$$q_4 = \frac{19.600}{1.960} = 10 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_4}$$



$$q_2 = \frac{12.000 + 200 \cdot 10}{240 - 10} = 60,8696 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_2}$$

$$q_1 = \frac{18.000 + 200 \cdot 10 + 10 \cdot 60,8696}{4.000 - 220 - 100} = 5,6002 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_1}$$

$$q_3 = \frac{315 + 160 \cdot 10 + 20 \cdot 60,8696 + 80 \cdot 5,6002}{900} = 3,9782 \frac{\text{GE}}{\text{LE}_3}$$